

Spesenreglement Jungwacht Blauring Uri Schwyz



Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Spesenreglement gilt für Personen, die sich ehrenamtlich für Jungwacht Blauring Uri Schwyz engagieren, insbesondere in der Kantonsleitung, in kantonalen und regionalen Fachgruppen sowie als Kursleitung.
2. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird nicht entschädigt. Es werden lediglich die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

Art. 2 Definition

Als Spesen gelten Auslagen, die im Rahmen der Ausführung der ehrenamtlichen Arbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- a) Fahrkosten (ausserhalb der Kantone Uri und Schwyz)
- b) Verpflegungskosten
- c) Portokosten
- d) Übrige Kosten

Art. 3 Spesenrückerstattung

1. Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.
2. Es ist das offizielle Abrechnungsblatt der Kantonsleitung zu verwenden.

Art. 4 Fahrkosten

1. Es werden die Kosten für ein Billett des öffentlichen Verkehrs zum halben Preis 2. Klasse zurückerstattet (ausserhalb der Kantone Uri und Schwyz).
2. In begründeten Fällen (Kursauto, Materialtransport, aus zeitlichen Gründen nicht anders möglich) werden Autospesen mit CHF 0.70 pro Kilometer oder Gebühren für Automiete (Mobility o.ä.) entschädigt. Es sind, wenn immer möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für Kurse werden jeweils pro Auto eine Anreise und eine Abreise entschädigt. Für das Auto des Küchenteams werden zusätzlich die Autofahrten für das Einkaufen entschädigt. Für Kursteams sind 3-4 Autos zulässig, für Küchenteams 1-2 Autos, je nach Teamgrösse und Wohnort. Es wird darauf geachtet, während dem Kurs nur ein Auto zu benutzen.
3. Werden Motorfahrzeuge ohne zwingenden Grund verwendet, werden nur die entsprechenden Kosten für den öffentlichen Verkehr zum halben Preis 2. Klasse erstattet.

Art. 5 Verpflegung

Grundsatz:

Bei FG Sitzungen und Kalei-Sitzungen mit bis zu 10 Personen, wird ein Betrag von maximal CHF 5.00 pro Person für die Verpflegung zurückerstattet. Über höhere Beiträge entscheidet die Kantonsleitung im Einzelfall.

Art. 6 Jahresessen

Der Kantonsleitung werden pro aktives sowie im aktuellen Jahr ausgetretenes Mitglied CHF 60.00 für ein gemeinsames Jahresessen entschädigt. Den kantonalen Fachgruppen wird pro aktives sowie im aktuellen Jahr ausgetretenes Mitglied CHF 50.00 für ein gemeinsames Jahresessen entschädigt.

Art. 7 Geschenke

Für Abschiedsgeschenke im Namen von Jungwacht Blauring Uri Schwyz stehen folgende Beträge zur Verfügung:

- a) CHF 20.00 bis CHF 30.00 für Mitglieder der Regionalleitungen
- b) CHF 50.00 für Mitglieder der Fachgruppen
- c) CHF 150.00 bis CHF 200.00 für Mitglieder der Kantonsleitung
- d) CHF 50.00 für abtretende J+S Experten*innen

Art. 8 Vertretung an Tagungen

Für stimmberechtigte bzw. ernannte Delegierte von Jungwacht Blauring Uri Schwyz werden die Kosten für GVs, Tagungen und Sitzungen übernommen, sofern sie nicht von der einladenden Institution beglichen werden.

Art. 9 Kurse

1. Für das Essen in den Kursen TWC, GK, GLK und SLK ist mit CHF 11.00 pro Person und Tag zu rechnen. Die Kursdauer schliesst ein Vorweekend mit ein; die Kurstage werden nach Anzahl Mahlzeiten wie folgt berechnet:
TWC 4 Tage, GLK 6 Tage, SLK 8 Tage.
2. Für Kursmaterialien dürfen im SLK, GLK, TWC maximal CHF 100.00 abgerechnet werden.
3. Für Kursgeschenke im SLK, GLK, GK, TWC an die Teilnehmenden darf maximal CHF 7.00 pro Person abgerechnet werden. Für Kursgeschenke an die Kursleitung und das Küchenteam darf maximal CHF 30.00 pro Person abgerechnet werden.
4. Reist die Kulei oder das Küchenteam im SLK, GLK, GK, TWC bereits am Vorabend an, darf pro Person maximal CHF 5.00 für die Verpflegung abgerechnet werden.
5. Für weiteres Büromaterial dürfen im SLK und GLK CHF 150.00, im GK und TWC CHF 50.00 und im MFJ CHF 100.00 abgerechnet werden.
6. Im MF Coach stehen pro Person CHF 20.00 zur Verfügung.
7. Findet ein Teambildungs-Abend für die Kursleitungsteams statt, werden CHF 5.00 pro Person für Essen und Softgetränke entschädigt.
8. Für das Kursabschlussessen werden pro Mitglied des Kursleitungsteams inkl. Küchenteam maximal CHF 50.00 entschädigt. Beispiel: Bei einem Kurs von 10 Leitungspersonen (inkl. Küche) werden max. CHF 500 entschädigt, bei einem Kurs mit 15 Leitungspersonen und Küche werden max. CHF 750 ausbezahlt.

Art. 10 Kantonsleitung

1. Die Mitglieder der Kantonsleitung erhalten eine jährliche Spesenpauschale von CHF 300.00 für Telefon-, Porto-, sowie Fahrkosten an Sitzungen innerhalb der Kantone Uri und Schwyz.
2. Die Spesenpauschale wird jeweils im Dezember für das vergangene Jahr ausbezahlt. Wird ein Neumitglied an der KK 1 (Frühling) gewählt, wird der Gesamtbetrag erstattet, bei einer Wahl an der KK 2 (Herbst), der halbe.

Art. 11 Relei

Jede Relei bekommt eine Spesenpauschale von CHF 400.00 pro Jahr für Auslagen aus Art. 2.

Art. 12 weitere Entschädigungen

Über weitergehende Spesenentschädigungen entscheidet die Kantonsleitung.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Kantonsleitung Jungwacht Blauring Uri Schwyz